

Vorblatt

1. Problem:

Die geltenden Bestimmungen betreffend den Obersten Sanitätsrat sind nicht mehr zeitgemäß und überholt.

2. Inhalt:

Die Bestimmungen betreffend den Obersten Sanitätsrat werden modernisiert. Der Oberste Sanitätsrat wird als Kommission gemäß § 8 Bundesministerienengesetz einschließlich entsprechender ergänzender Regelungen vorgesehen.

3. Alternativen:

Keine bzw. Beibehaltung völlig überholter Bestimmungen.

4. Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

4.1. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindebudgets. Die Kosten fallen – wie bisher – in das Budget des Bundesministeriums für Gesundheit und sind bedeckt.

4.2. Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

4.2.1. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine Auswirkungen.

4.2.2. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:

Keine Auswirkungen.

4.3. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine Auswirkungen.

4.4. Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine Auswirkungen.

4.5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Der Oberste Sanitätsrat ist ein besonders bedeutendes Beratungsgremium für den/die Bundesminister/in für Gesundheit. Die geltenden Bestimmungen im Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68/1870, sind allerdings überholt und nicht mehr zeitgemäß.

Es wird als zweckmäßig erachtet, den Obersten Sanitätsrat als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76, vorzusehen. Als Spezialregelung wird im Gegensatz zur Kann-Bestimmung im BMG normiert, dass der/die Bundesminister/in für Gesundheit einen Obersten Sanitätsrat einzurichten hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindebudgets. Die Kosten fallen – wie bisher – in das Budget des Bundesministeriums für Gesundheit und sind bedeckt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Artikel 1 (OSR-Gesetz):

Zu § 1:

§ 1 normiert, dass der/die Bundesminister/in für Gesundheit einen Obersten Sanitätsrat einzurichten hat. Während nach dem BMG 1986 aber die Errichtung von Kommissionen nach § 8 leg.cit. eine bloße Ermächtigung ist, soll nach dem vorliegenden Entwurf der Gesundheitsminister zur Einrichtung dieses bewährten wissenschaftlichen Gremiums verpflichtet sein.

Zu § 2:

In § 2 wird festgelegt, dass der Oberste Sanitätsrat eine beratende Kommission gemäß § 8 BMG ist und den/die Bundesminister/in für Gesundheit in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die in seinen/ihren Kompetenzbereich fallen, berät.

Zu §§ 3, 4 und 7:

§§ 3, 4 und 7 enthalten nähere Vorschriften über die Mitgliedschaft, deren Dauer, den Vorsitz sowie allfällig bestehende Interessenskonflikte der Mitglieder des Obersten Sanitätsrats.

Finanzielle Beziehungen im Sinne des § 4 Abs. 3 können auch Einkünfte aus Patenten, Copyrights und Lizenzen sein. Gleiches gilt für Anteilsrechte wie z.B. Aktien an gewinnorientierten Unternehmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, sofern diese in entsprechender Höhe liegen.

Zu § 5:

§ 5 normiert nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Obersten Sanitätsrats.

Zu § 6:

§ 6 ermöglicht die Einsetzung von Fachausschüssen zu spezifischen Fragestellungen.

Zu § 8:

Die zitierten Bundesgesetze sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2:

Auf Grund der Neuregelungen des Obersten Sanitätsrats in einem eigenen OSR-Gesetz entfallen die §§ 15 bis 20 im Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.